

# Maren Jantz

## *Sprachwahl und Wissenschaftsfreiheit*

### A. Einleitung

Forschung und Lehre an deutschen und europäischen Universitäten werden stetig internationaler.<sup>1</sup> In der Europäischen Union mit ihren 24 verschiedenen Amtssprachen bedeutet dies, dass vermehrt in englischer Sprache kommuniziert wird, da diese dem größtmöglichen Personenkreis verständlich ist.<sup>2</sup> An deutschen Universitäten wurden im Jahr 2015 über 1.000 englischsprachige Kurse angeboten. Auch deswegen studierten an den deutschen Universitäten vermehrt internationale Studenten (erstmalig über 300.000 ausländische Studierende in Deutschland in 2014).<sup>3</sup> Zudem ist es in vielen Fachbereichen (insbesondere den Naturwissenschaften) inzwischen üblich, dass deutsche Wissenschaftler, die an deutschen Forschungseinrichtungen beschäftigt sind, auf Englisch publizieren.<sup>4</sup> Universitäten und Forschungseinrichtungen haben ein Interesse daran, ihre Internationalisierung voranzutreiben, um ihren Ruf im Ausland zu stärken und dadurch sowohl attraktiv für renommierte internationale Gastwissenschaftler und Studenten zu werden als auch im Rennen um internationale Forschungsgelder gut abzuschneiden. Vor allem das Volumen der von der Europäischen Union gestellten Forschungsgelder hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stark erhöht.<sup>5</sup> Zudem wird das Einwerben von europäischen Fördergeldern inzwischen auch bei der nationalen Forschungsförderung positiv berücksichtigt.<sup>6</sup>

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit deutsche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen ihr internationales Profil dadurch stärken dürfen, dass sie den bei ihnen beschäftigten Forschern und Lehrern Vorgaben hinsichtlich der Sprache ihrer Publikationen und ihrer Lehrveranstaltungen ma-

chen. Des Weiteren ist der Frage nachzugehen, inwiefern die Europäische Union im Rahmen ihrer Forschungsförderung den geförderten Forschern die Publikation ihrer Forschungsergebnisse in einer bestimmten Sprache vorschreiben darf. In beiden Fällen ergeben sich Einschränkungen aus der Wissenschaftsfreiheit.

### B. Sprachwahl als Teil der Wissenschaftsfreiheit nach dem Grundgesetz und die Möglichkeit ihrer Beschränkung

#### I. Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit

##### 1. Sachlicher Schutzbereich

Art. 5 Abs. 3 GG schützt jede wissenschaftliche Tätigkeit, also alles, „was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist.“<sup>7</sup> Die Wissenschaftsfreiheit umfasst die Forschung, als „die geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neuer Erkenntnisse zu gewinnen“<sup>8</sup> ebenso wie die Lehre als „der wissenschaftlich fundierten Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse“.<sup>9</sup>

Die Wissenschaftsfreiheit garantiert nicht nur dem Einzelnen ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in seine Freiheit der Forschung und Lehre, sondern verkörpert als verfassungsrechtliche Grundentscheidung auch eine objektive Wertordnung. Diese objektive Wertordnung bekräftigt sowohl den Schutz des Einzelnen als auch die Bedeutung, die der freien Wissenschaft für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung zukommt und daraus resultierend das gesellschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Wissenschaftsbetrieb.<sup>10</sup>

1 Hendl, VVDStRL 2005 (65), 258 ff.

2 Die Europäer und ihre Sprachen, S. 4, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/public\\_opinion/archives/ebs/ebs\\_243\\_sum\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_243_sum_de.pdf) [abgerufen am 30.11.2016].

3 BMBF Pressemitteilung 098/2015, abrufbar unter: <https://www.bmbf.de/de/erstmalig-ueber-300-000-auslaendische-studierende-in-deutschland-956.html> [abgerufen am 30.11.2016].

4 Hornborstel/Klingsporn/von Ins, in: Publikationsverhalten in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen, 2. Auflage 2009, S. 26, abrufbar unter: [https://www.humboldt-foundation.de/pls/web/docs/F13905/12\\_disk\\_papier\\_publicationsverhalten2\\_kompr.pdf](https://www.humboldt-foundation.de/pls/web/docs/F13905/12_disk_papier_publicationsverhalten2_kompr.pdf) [abgerufen am 30.11.2016]; Empfehlung „Sprachenpolitik an deutschen Hochschulen“ - Empfehlung der 11. Mitgliederversammlung der HRK am 22.11.2011 in Berlin, abrufbar unter: <https://www.hrk.de/positionen/beschluesse-nach-thema/convention/empfehlung-sprachenpolitik-an-deutschen-hochschulen/> [abgerufen am 30.11.2016].

5 Das erste Forschungsrahmenprogramm (1984) hatte einen Umfang von unter 4 Milliarden Euro, das aktuelle achte Forschungsrahmenprogramm hat einen Förderungsrahmen von insgesamt ca. 78 Milliarden Euro; vgl. Stamm, Europas Forschungsförderung und Forschungspolitik – Auf dem Weg zu neuen Horizonten, S. 19.

6 Stamm, Europas Forschungsförderung und Forschungspolitik – Auf dem Weg zu neuen Horizonten, S. 50.

7 BVerfG, Urteil vom 29. 5. 1973 - 1 BvR 424/71 und 325/72 = BVerfGE 35, 79.

8 Bundesbericht Forschung III BT-Drs. V/4335, S. 4.

9 BVerfG, Urteil vom 29. 5. 1973 - 1 BvR 424/71 und 325/72 = BVerfGE 35, 79.

10 BVerfG, Urteil vom 29. 5. 1973 - 1 BvR 424/71 und 325/72 = BVerfGE 35, 79.

Die Wissenschaftsfreiheit als Abwehrrecht des Einzelnen schützt unstreitig unter anderem die Freiheit der Verbreitung von Forschungsergebnissen.<sup>11</sup> Umstritten ist lediglich, ob die Verbreitungsfreiheit dem Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit an sich,<sup>12</sup> der Forschungsfreiheit<sup>13</sup> oder zumindest hinsichtlich der Publikation von Lehrbüchern und von Artikeln in Ausbildungszeitschriften der Lehrfreiheit<sup>14</sup> zuzuordnen ist. Die exakte dogmatische Einordnung hat hinsichtlich der Zulässigkeit von Einschränkungen der Veröffentlichungsfreiheit keine Auswirkungen, da die Wissenschafts-, die Forschungs- und die Lehrfreiheit denselben Schranken unterliegen.

Die Verbreitungsfreiheit umfasst Ort und Zeit der Publikation sowie deren Modalitäten.<sup>15</sup> Unter die geschützten Modalitäten fällt nicht zuletzt die Sprache, in der das wissenschaftliche Werk verfasst ist.<sup>16</sup> Die Sprache ist stets eine entscheidende Komponente des wissenschaftlichen Werkes, wenn auch ihre Bedeutung in einigen Fachbereichen zentraler ist als in anderen. Eine besondere Bedeutung kommt der Veröffentlichungssprache in den Geistes-, Sozial- und Rechtswissenschaften zu, da sie in diesen Bereichen ein wesentliches Instrument des Wissenschaftlers ist und nur wenige Wissenschaftler es vermögen, sich in mehreren Sprachen mit derselben der Sache nach erforderlichen Präzision auszudrücken. Außerdem kann das Thema eines Forschungsvorhabens die Verwendung einer bestimmten Sprache, wenn auch nicht zwingend vorgeben, so doch besonders sinnvoll erscheinen lassen.

Gegenstand der Lehrfreiheit ist unter anderem das Recht des Lehrenden, selbst den Inhalt sowie den Ablauf seiner Lehrveranstaltung festzulegen.<sup>17</sup> Zum Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltung gehört auch, in welcher Sprache sie stattfindet. Auch für den Inhalt und die Qualität der Lehrveranstaltung ist die Sprache

ein entscheidender Bestandteil, da der lehrende Wissenschaftler nur in einer begrenzten Anzahl an Sprachen in der Lage sein wird, die Veranstaltung auf einem hohen Niveau anzubieten. Außerdem gilt ebenso für die Lehrveranstaltung wie für die Publikation, dass gewisse Themen die Kommunikation in einer bestimmten Sprache vorgeben.

Die aus der Verbreitungsfreiheit folgende wissenschaftliche Sprachfreiheit hat das Recht des Einzelnen zur Konsequenz, die von ihm in Schrift und Wort verwendete Sprache selbst zu wählen. Ein Wissenschaftler hat daher nach Art. 5 Abs. 3 GG also zunächst grundsätzlich ein verfassungsrechtlich verbürgtes Recht, die Sprache, in der er seine Forschungsergebnisse publiziert oder seine Lehrveranstaltungen abhält, selbst zu bestimmen.

## 2. Persönlicher Schutzbereich

Die Wissenschaftsfreiheit ist ein Jedermann-Grundrecht und schützt als solchen „jeden, der wissenschaftlich tätig ist oder tätig werden will“.<sup>18</sup> Das umfasst zunächst die Wissenschaftler selbst, im nächsten Schritt über Art. 19 Abs. 3 GG aber auch die Hochschulen sowie deren Fakultäten und Fachbereiche<sup>19</sup>, die außeruniversitären Forschungseinrichtungen<sup>20</sup> sowie forschende Wirtschaftsunternehmen.<sup>21</sup>

## 3. Abgrenzung zur allgemeinen Sprachfreiheit sowie zur Meinungs- bzw. Pressefreiheit

Die Sprachfreiheit wird im Grundgesetz nicht explizit geschützt.<sup>22</sup> Da die Sprache allerdings ein essentieller Bestandteil der Identität des Einzelnen ist und ihm die Möglichkeit der Persönlichkeitsentfaltung bietet, ist sie Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.<sup>23</sup> Die allgemeine Sprachfreiheit schützt das Recht des Einzelnen die von ihm im öffentlichen und im privaten Gebrauch in Schrift und Wort verwendete Sprache selbst zu wäh-

11 BVerfG, Urteil vom 29. 5. 1973 - 1 BvR 424/71 und 325/72 = BVerfGE 35, 79; Mager, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band 7, 3. Aufl., Heidelberg 2009, § 166 Rn. 17; Scholz, in: Maunz/Dürig, 77. EL Juli 2016, Art. 5 Abs. 3, Rn. 13.

12 Mager, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band 7, 3. Aufl., Heidelberg 2009, § 166 Rn. 17.

13 Kempfen, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), 2. Aufl. 2011, Kap. I, Rn. 67.

14 Scholz, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, 77. EL Juli 2016, Art. 5 Abs. 3, Rn. 108; Starck, in: Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum GG, 6. Auflage 2010, Art. 5 Abs. 3, Rn. 376.

15 BVerfG, Urteil vom 03.09.2015 - 1 BvR 1983/15, ArbR 2015, 513; Starck, in: Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum GG, Art. 5 Abs. 3, Rn. 416.

16 Kahl, VVDStRL 65 (2006), 386, 402 f.; Kahl, JuS 2007, 201, 203.

17 Vgl. § 4 III HRG, s. auch BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 1980 - 1 BvR 1289/78.

18 BVerfG, Urteil vom 29. 5. 1973 - 1 BvR 424/71 und 325/72 = BVerfGE 35, 79.

19 BVerfG, Urteil vom 16.01.1963 - 1 BvR 316/60, BVerfGE 15, 256; Mager, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band 7, 3. Aufl., Heidelberg 2009, § 166 Rn. 37; Arnold, Die Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit für die Fraunhofer-Gesellschaft, S. 97.

20 BVerfG vom 10.3.1992, 1 BvR 454 u.a./91, BVerfGE 85, 360; Schmidt-Assmann, Die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG; in: FS für Werner Thieme zum 70. Geburtstag, S. 707; Scholz, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, 77. EL Juli 2016, Art. 5 Abs. 3, Rn. 125.

21 Ruffert, VVDStRL 65 (2006), 145, 179.

22 Anders ist dies beispielsweise in Art. 18 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

23 Kahl, VVDStRL 65 (2006), 386, 395 m.w.N.; Kahl, JuS 2007, 201.

len.<sup>24</sup> Die allgemeine Sprachfreiheit kommt für forschende bzw. lehrende Wissenschaftler nicht zur Anwendung, da Art. 5 Abs. 3 GG die speziellere wissenschaftliche Sprachfreiheit schützt.<sup>25</sup>

Die Meinungs- und die Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG spielen für die Veröffentlichungsfreiheit des Wissenschaftlers keine Rolle, da die Wissenschaftsfreiheit als spezielleres Grundrecht wissenschaftliche Publikationen zumindest hinsichtlich der Rechte der Wissenschaftler schützt.<sup>26</sup>

#### 4. Grundrechtsbindung

Nach Art. 1 Abs. 3 GG sind die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung unmittelbar an die Grundrechte gebunden. Die staatlichen Hochschulen sind als staatliche Organe, die als juristische Personen des öffentlichen Rechts organisiert sind, unmittelbar nach Art. 1 Abs. 3 GG gegenüber ihren wissenschaftlich tätigen Mitgliedern an die Wissenschaftsfreiheit gebunden.<sup>27</sup>

Viele außeruniversitäre Forschungseinrichtungen werden überwiegend vom Staat finanziert und von diesem gesellschaftsrechtlich beherrscht. Zudem nehmen sie staatliche Aufgaben wahr, sodass sie dem Staat zugerechnet werden. Sie sind dementsprechend im Verhältnis zu ihrem wissenschaftlichen Personal gemäß Art. 1 Abs. 3 GG direkt an die Grundrechte gebunden.

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die nicht öffentlich-rechtlich organisiert sind, sowie solche, die aufgrund ihrer Finanzierung, organisatorischen Selbstständigkeit bzw. ihrer Aufgabenerfüllung nicht als staatlich angesehen werden können, sind durch die mittelbare Drittwirkung, die aus der objektiven Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 3 GG folgt, an die Wissenschaftsfreiheit gebunden.<sup>28</sup> Auch forschende Wirtschaftsunternehmen sind gegenüber ihren angestellten Forschern durch die mittelbare Drittwirkung der Wissenschaftsfreiheit an diese gebunden.<sup>29</sup>

Die grundrechtliche Wertordnung wirkt sich auch bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln aus.<sup>30</sup> Zentral ist dabei § 106 GewO als allgemeine Vorschrift über das Weisungsrecht.

24 Kahl, VVDStRL 65 (2006), 386, 398 f sowie Fn 48.

25 Kahl, VVDStRL 65 (2006), 386, 396.

26 Scholz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 77. EL Juli 2016, Rn 13; umstritten ist der Schutz des Art. 5 Abs. 3 hinsichtlich der Rechte der Verleger, siehe Scholz, ebenda, m.w.N.

27 Sterzel, Die Wissenschaftsfreiheit des angestellten Forschers, S. 52; Scholz, in Maunz/Dürig, GG Kommentar, 77. EL Juli 2016, Art. 5 Abs. 3, Rn. 128.

28 Schmidt-Assmann, Die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG; in: FS für Werner Thieme zum 70. Geburtstag, S. 708. 29 vgl. Riefner, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band 7, 3. Aufl., Heidelberg 2009, § 196 Rn 88 ff.; Schubert/Tarantino,

## II. Sprachvorgaben als Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit

Aus dem Vorstehenden folgt: Vorgaben der Grundrechtsverpflichteten gegenüber den Wissenschaftlern hinsichtlich der Sprache, in der eine Publikation abgefasst sein oder eine Lehrveranstaltungen gehalten werden muss, stellen einen Eingriff in die Verbreitungsfreiheit und die Lehrfreiheit als Teile der Wissenschaftsfreiheit dar.

Solche Vorgaben können den Wissenschaftlern auf verschiedensten Wegen gemacht werden. Im Folgenden sollen Vorgaben, welche die unterschiedlichen Grundrechtsadressaten den Grundrechtsträgern im Arbeitsvertrag und durch Weisung machen, auf ihre Zulässigkeit untersucht werden.

### 1. Sonderstellung der Professoren an staatlichen Hochschulen

Professoren an staatlichen Hochschulen befinden sich gegenüber den anderen wissenschaftlich Tätigen in zweierlei Hinsicht in einer Sonderstellung. Zum einen werden sie in der Regel nicht auf Grundlage eines Arbeitsvertrages beschäftigt, sondern sind Beamte.<sup>31</sup> Aus der Beamtenstellung folgen gewisse Amtspflichten, die geeignet sind, die Wissenschaftsfreiheit einzuschränken. Eine solche Einschränkung ist aber zumindest im Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit, der Forschung und der Lehre, weitgehend weder zulässig (Art. 5 Abs. 3 GG) noch bezweckt. Denn die Beamtenstellung soll dem Professor die persönliche und sachliche Unabhängigkeit verleihen, die er zur Ausübung seiner von Art. 5 Abs. 3 GG garantierten Freiheiten bedarf.<sup>32</sup> Daraus folgt die andere Besonderheit im Vergleich zu sonstigen wissenschaftlich Tätigen, dass sich Professoren an staatlichen Hochschulen nämlich nur sehr begrenzt Weisungsrechten gegenüber sehen.<sup>33</sup> Nur hinsichtlich der Lehrverpflichtungen unterliegen Professoren dem Weisungsrecht der Präsidenten bzw. Dekane der Fakultäten.<sup>34</sup> Bei der Ausübung dieses Weisungsrechts sind die Weisungsbefugten unmittelbar an Art. 5 Abs. 3 GG gebunden.<sup>35</sup> In der Ausübung seiner Forschungstätig-

OdW 2016, 169, 170.

30 Schubert/Tarantino, OdW 2016, 169, 170.

31 Löwisch/Wertheimer, in: Hartmer/Dettmer, Hochschulrecht, 2. Auflage 2011, Kap X, Rn 1 ff.

32 Scholz, in Maunz/Dürig, GG Kommentar, 77. EL Juli 2016, Art. 5 Abs. 3, Rn. 172.

33 Scholz, in Maunz/Dürig, GG Kommentar, 77. EL Juli 2016, Art. 5 Abs. 3, Rn. 172; Schubert/Tarantino, OdW 2016, 169, 175; Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 3. Auflage 2004, Rn 701.

34 Vgl. bspw. § 24 Abs. 2 S. 1 LHG BaWü; Art. 28 Abs. 4 S. 2 BayHSchG; § 28 Abs. 2 S. 2 ThürHG; § 27 Abs. 1 S. 2 HG NRW.

35 S.o. B.I.4.

keit hingegen ist der Professor weisungsfrei, was den besonderen Schutzgehalt des Art. 5 Abs. 3 GG widerspiegelt. Für Sprachvorgaben in Bezug auf die Veröffentlichungen von Professoren an staatlichen Hochschulen fehlt daher schon ein Weisungsrecht.

## 2. Die übrigen wissenschaftlich Tätigen

Wissenschaftliche Mitarbeiter an staatlichen Hochschulen stehen in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Bundesland, zu dem die Universität gehört, an der sie tätig werden.<sup>36</sup> Sie unterliegen daher dem Weisungsrecht nach § 106 GewO.<sup>37</sup>

Das wissenschaftliche Personal der außeruniversitären Forschungseinrichtung, zu dem auch deren leitende Wissenschaftler gehören, und das wissenschaftliche Personal der forschenden privaten Wirtschaftsunternehmen steht in einem Arbeitsverhältnis<sup>38</sup> zu den jeweiligen Einrichtungen für die es tätig wird. Alle diese Personen sind daher ebenso wie die Wissenschaftlichen Mitarbeiter an staatlichen Hochschulen und im Gegensatz zu den Professoren an staatlichen Hochschulen grundsätzlich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit umfassend weisungsgebunden, § 106 GewO.<sup>39</sup>

Wie weit dieses Weisungsrecht reicht, hängt sowohl von der Ausgestaltung des Arbeitsvertrages als auch von der konkreten Weisung im Einzelfall ab.<sup>40</sup>

Die Ausgestaltung des Arbeitsvertrages und die daraus resultierende Einbindung in weisungsrechtliche Strukturen entscheidet zunächst darüber, ob ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer staatlichen Hochschule oder das wissenschaftliche Personal von außeruniversitären Forschungseinrichtung sowie forschenden privaten Wirtschaftsunternehmen sich überhaupt auf die Wissenschaftsfreiheit berufen kann. Denn auf die Wissenschaftsfreiheit kann sich nur berufen, wer wissenschaftlich tätig wird. Ob der Einzelne wissenschaftlich tätig wird oder nur qualifizierte Dienstleistungen in einem wissenschaftlichen Umfeld erbringt, legt der Arbeitsvertrag fest. Sieht der Vertrag also eine vollständig weisungsgebundene Tätigkeit vor, so kann sich der Arbeitnehmer nicht auf die Wissenschaftsfreiheit berufen, da nur eigenverantwortliche Tätigkeiten als Wissenschaft vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG umfasst sind.<sup>41</sup>

Sieht der Arbeitsvertrag hingegen vor, dass eine, wenn auch auf einen gewissen abtrennbaren Bereich beschränkte, unabhängige und damit wissenschaftliche Tätigkeit geschuldet wird, so kann sich der Einzelne bei der speziellen Vertragsgestaltung in diesem Bereich auf die Wissenschaftsfreiheit berufen. Wissenschaftliche Mitarbeiter an staatlichen Hochschulen sowie an dem Staat zuzuordnenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen können sich ihrem Arbeitgeber gegenüber direkt auf Art. 5 Abs. 3 GG berufen, da ihre Arbeitgeber gemäß Art. 1 Abs. 3 GG direkt an die Grundrechte gebunden sind.<sup>42</sup> Das wissenschaftliche Personal der übrigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der forschenden privaten Wirtschaftsunternehmen kann sich aufgrund der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte gegenüber seinem Arbeitgeber auf § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB berufen, soweit die die Wissenschaftsfreiheit einschränkenden Regelungen vom Arbeitgeber allgemein vorgegeben werden.

## III. Rechtmäßigkeit der Beschränkung der Sprachfreiheit

### 1. Schranken

Art. 5 Abs. 3 GG enthält keine Schrankenregelung. Die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG sind aufgrund der Spezialität der Wissenschaftsfreiheit gegenüber den Freiheiten aus Art. 5 Abs. 1 GG nicht anwendbar.<sup>43</sup> Die Wissenschaftsfreiheit ist dennoch nicht schrankenlos gewährleistet. Sie wird eingeschränkt durch andere verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter.<sup>44</sup> Bei einer Kollision von verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern sind diese im Wege der praktischen Konkordanz so gegeneinander abzuwägen, dass beide so weit wie möglich zur Geltung kommen.<sup>45</sup>

### 2. Rechtmäßigkeit von Sprachvorgaben durch staatliche Hochschulen und dem Staat zuzuordnende außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Unterschiedlich zu behandeln sind Sprachvorgaben von staatlichen Hochschulen und dem Staat zuzurechnenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen einer-

36 Löwisch/Wertheimer, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 3. Auflage 2017, Kapitel X, Rn 10.

37 Löwisch/Wertheimer, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 3. Auflage 2017, Kapitel X, Rn 57f; Schubert/Tarantino, OdW 2016, 169, 175.

38 Mit Ausnahme der leitenden Wissenschaftler, die Organe der von ihnen geleiteten Forschungseinrichtung sind.

39 Schubert/Tarantino, OdW 2016, 169, 170.

40 Schubert/Tarantino, OdW 2016, 169.

41 Classen, Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule, S. 152; Scholz, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, 77. EL Juli 2016, Art. 5

Abs. 3, Rn. 172; Schubert/Tarantino, OdW 2016, 169, 170 f. und 175 f.

42 S.o. B.I.4.

43 Kempen, in: Hartmer/Dettmer, Hochschulrecht, 2. Auflage 2011, Kapitel I Rn 95; Mager, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band 7, 3. Aufl., Heidelberg 2009, § 166 Rn. 30.

44 Löwisch, OdW 2016, 153, 154; Mager, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band 7, 3. Aufl., Heidelberg 2009, § 166 Rn. 30.

45 Callies, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Band II, 2006, § 44, Rn 34; Schulte, VVDStRL 65 (2006), 110, 120.

seits und dem Staat nicht zurechenbaren außeruniversitären Forschungseinrichtungen und privaten Wirtschaftsunternehmen andererseits. Denn die staatlichen Hochschulen und die dem Staat zurechenbaren außeruniversitären Forschungseinrichtungen können sich neben Art. 5 Abs. 3 GG nicht auf andere Grundrechte berufen.<sup>46</sup> Demgegenüber stehen dem Staat nicht zugeordneten außeruniversitären Forschungseinrichtungen ebenso wie privaten Wirtschaftsunternehmen das Grundrecht des Art. 12 Abs. 1 GG zur Seite.<sup>47</sup>

#### a) Sprachvorgaben für Lehrveranstaltungen

Wird durch einen Grundrechtsverpflichteten die Lernfreiheit eingeschränkt, so kommen als Schranke der Wissenschaftsfreiheit des lehrenden Wissenschaftlers die verfassungsrechtlich geschützten Güter der Studien- bzw. Lernfreiheit der Studenten<sup>48</sup> und der Ausbildungsauftrag der Universität in Betracht.<sup>49</sup> Es ist also eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen mit dem Ziel der Erreichung praktischer Konkordanz.

Legitim sind sprachliche Vorgaben, welche den Studenten die Möglichkeit geben sollen, ihrem Grundrecht auf Lernfreiheit gemäß ausgebildet zu werden oder welche einen ordnungsgemäßen Ablauf des Lehrbetriebes garantieren sollen. Die Weisung, eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache abzuhalten, ist beispielsweise von diesem Zweck gedeckt, wenn es sich um Veranstaltungen des Fachbereichs Anglistik oder um englischsprachige Spezialveranstaltungen im Rahmen des Lehrangebots anderer Fachbereiche einer staatlichen Hochschule handelt, die ihre Veranstaltungen ansonsten grundsätzlich auf Deutsch abhalten. Nicht gedeckt wäre diese Vorgabe hingegen an einer staatlichen Hochschule in Bezug auf Lehrveranstaltungen, deren Thema keine besondere Verbindung zur englischen Sprache aufweist.<sup>50</sup>

Soweit ein solcher legitimer Zweck besteht, ist die Weisung, etwa die englische Sprache zu verwenden, geeignet und erforderlich, da kein milderes Mittel zur Gewährleistung der Lernfreiheit sowie eines ordnungsgemäßen Lehrbetriebs vorhanden ist.

Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ist im Wege der praktischen Konkordanz zu gewährleisten, dass sowohl die Wissenschaftsfreiheit

des Lehrenden als auch die Lernfreiheit der Studenten weitestmöglich zur Geltung kommen. Ein Wissenschaftler, der zu einem Thema forscht und lehrt, das eine enge Verbindung zur englischen Sprache aufweist, wird in seiner Lernfreiheit durch die Weisung zur Verwendung der englischen Sprache kaum eingeschränkt sein, da diese ein wesentlicher Bestandteil seiner Forschung ist. Dementsprechend ist es nur angemessen, der Lernfreiheit in diesem Zusammenhang den Vorzug zu geben, da diese durch auf deutscher Sprache abgehaltene Lehrveranstaltungen, die den Gebrauch des Englischen thematisch verlangen, stark eingeschränkt würde. Weist das Thema der Lehrveranstaltung also eine enge Verbindung zur englischen Sprache auf, ist eine entsprechende Vorgabe der englischen Sprache rechtmäßig.

#### b) Sprachvorgaben für Publikationen

Wird einem Wissenschaftler eine Vorgabe hinsichtlich der Sprache, in der er seine wissenschaftlichen Ergebnisse publizieren soll, gemacht, so schränkt dies seine Wissenschaftsfreiheit in ihrem Kernbereich ein, da die Kommunikation für die Wissenschaft von herausragender Bedeutung ist<sup>51</sup> und die zur Vermittlung von wissenschaftlichen Aussagen gewählte Sprache einen entscheidenden Einfluss auf die Art der Kommunikation hat. Es muss daher dem gegenläufigen Interesse zunächst ein verfassungsrechtlich garantiertes Rechtsgut zur Seite stehen.<sup>52</sup>

Ein solches Rechtsgut kann die Wissenschaftsfreiheit anderer Wissenschaftler sein, mit denen der betroffene Wissenschaftler im Rahmen der Hochschule oder der Forschungseinrichtung zusammenarbeitet. Hat sich eine Forschergruppe für die Veröffentlichung der gemeinsamen Forschungsergebnisse in einer bestimmten Sprache entschieden, muss sich diese Entscheidung gegen die abweichende Meinung einzelner Mitglieder der Forschergruppe durchsetzen können.

Hingegen reicht das Interesse der staatlichen Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung, ihr wissenschaftliches Profil bzw. ihre Ausgangsposition im Wettbewerb um Forschungsförderungsgelder durch die Wahl einer gängigen Sprache und der damit einhergehenden Möglichkeiten eines besseren „Rankings“ zu stärken, nicht aus. Zwar sind die staatlichen Hochschu-

46 *Bethge*, in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 7. Auflage 2014, München, Art. 5, Rn 220.

47 *Classen*, Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule, S. 144, 155.

48 Umstritten ist, ob der Schutz aus Art. 5 Abs. 3 GG folgt (so: *Bethge*, in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 7. Auflage 2014, München, Art. 5, Rn 208) oder aus Art. 2 Abs. 1 GG (so: *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, 3. Auflage 2004, 847).

49 BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 1980 - 1 BvR 1289/78; *Kahl*,

VVDStRL 65 (2006), 386, 404; *Kempfen*, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 2. Auflage 2011, Kapitel I Rn 96.

50 *Kahl*, VVDStRL 65 (2006), 386, 402 f.

51 *Pernice*, in: Dreier, Grundgesetz Kommentar, Band I, 2. Auflage 2004, Art. 5 III (Wissenschaft), Rn 28; *Steinfort*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Veröffentlichungsfreiheit des Wissenschaftlers, Bonn 1987, S. 28 f.

52 A.A. *Starck*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum GG, 6. Auflage 2010, Art. 5 Abs. 3, Rn 416.

len und die dem Staat zugeordneten außeruniversitären Forschungseinrichtungen grundsätzlich Träger der Wissenschaftsfreiheit. Auf diese können sie sich aber regelmäßig nur im Verhältnis zum Staat berufen. Den für sie tätigen Wissenschaftlern gegenüber sind sie in erster Linie grundrechtspflichtig.<sup>53</sup> Nur wenn und soweit sie ihre Aufgabe, den ihr angehörenden Wissenschaftlern die freie Betätigung zu ermöglichen und ihre sonstigen Aufgaben in der Wissenschaftspflege anders nicht mehr erfüllen können, kommt eine Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit in Betracht.<sup>54</sup> Davon aber kann im Hinblick auf die Sprachwahl bei Publikationen in aller Regel nicht gesprochen werden.

### 3. Rechtmäßigkeit von Sprachvorgaben durch nicht dem Staat zuzuordnende außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und forschende private Wirtschaftsunternehmen

Da in den hier zu behandelnden Institutionen nur geforscht und nicht gelehrt wird, kann es nur um die Zulässigkeit von Sprachvorgaben hinsichtlich der Publikation von Forschungsergebnissen gehen.

Als Schranke der Wissenschaftsfreiheit der Forscher kommen als kollidierende verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter die Wissenschaftsfreiheit der anderen Wissenschaftler und die Wissenschaftsfreiheit des Arbeitgebers sowie dessen unternehmerische Freiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG in Betracht.<sup>55</sup> Auf die Wissenschaftsfreiheit können diese Arbeitgeber sich allerdings nur berufen, sofern organisatorisch sichergestellt ist, dass ihre Arbeitnehmern wissenschaftlich tätig werden können,<sup>56</sup> sie ihnen also einen gewissen Freiraum bei der Forschung garantieren.

Diese Grundrechte der Arbeitgeber sind als kollidierendes Verfassungsrecht im Arbeitsverhältnis zu beachten, da die Grundrechte mittelbar zu Gunsten und zu Lasten beider Vertragsparteien wirken.<sup>57</sup>

Es ist also eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen, um die Zulässigkeit einer Weisung über die Verwendung einer bestimmten – oftmals der englischen – Sprache für Publikationen zu beurteilen.

Ebenso wie in der staatlichen Hochschule bzw. der dem Staat zuzuordnenden außeruniversitären For-

schungseinrichtung gilt auch hier, dass bei der Zusammenarbeit mehrerer Wissenschaftler an einem größeren Forschungsprojekt dem Einzelnen Sprachvorgaben zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit der übrigen Wissenschaftler gemacht werden dürfen. Sie sind also soweit rechtmäßig, als sie für die Durchführung und den Erfolg des Projekts erforderlich sind.

Das Interesse der Arbeitgeber, das hinter einer Sprachvorgabe steht, ist die Stärkung seines wissenschaftlichen Profils. Damit einhergehen soll die Möglichkeit, renommierte internationale Wissenschaftler als Arbeitnehmer gewinnen zu können und eine möglichst gute Ausgangsposition bei der Bewerbung um Forschungsförderungsgelder zu haben. Es soll also die wissenschaftliche Leistung der außeruniversitären Forschungseinrichtung bzw. des forschenden privaten Wirtschaftsunternehmens gestärkt werden, um wirtschaftlich wertvolle Ergebnisse zu erzielen und es sollen Fördergelder akquiriert werden. Diese Interessen werden sowohl von Art. 5 Abs. 3 als auch von Art. 12 Abs. 1 GG geschützt und sind damit als legitim anzusehen.

Eine Sprachvorgabe ist geeignet und erforderlich, um das Interesse des Arbeitgebers an internationaler Aufmerksamkeit zu erfüllen, da allein die Verwendung der englischen Sprache es garantiert, dass die internationale „scientific community“ die Forschungsergebnisse zur Kenntnis nehmen kann.

Fraglich ist allerdings, ob die Sprachvorgabe des Arbeitgebers als verhältnismäßig im engeren Sinne angesehen werden kann. Dies wäre wohl anzunehmen, wenn man mit *Starck* davon ausginge, dass die Art und Weise der Veröffentlichung lediglich eine Akzidenz der Forschungsfreiheit ist und Eingriffe daher einfacher zu rechtfertigen sind.<sup>58</sup> Anders ist es allerdings zu beurteilen, wenn man die Ansicht von *Pernice* und *Steinfort*,<sup>59</sup> dass die Veröffentlichungsfreiheit auch in Bezug auf ihre Modalitäten, wovon auch die Veröffentlichungssprache umfasst ist, zum Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit gehört. Diese Ansicht ist überzeugender, da die Sprache einen wesentlichen Teil der Veröffentlichung darstellt. Sie ist das Medium, mit dem das Forschungsergebnis vermittelt wird. Erst die sprachliche Vermittlung macht die Ergebnisse für die „scientific community“ verständ-

53 *Hanau/Ossenbühl*, Kündigungsschutz und Wissenschaftsfreiheit, S. 74; *Löwer*, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, 2011, Band IV, § 99, Rn 21; *Starck*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 6. Auflage 2010, Art. 5 Abs. 3, Rn 409.

54 *Mallmann/Strauch*, Die Verfassungsgarantie der freien Wissenschaft, S. 14 f.; *Schulte*, VVDStRL 65 (2006), 110, 122.

55 *Classen*, Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule, S. 144, 155; vgl. *Brenner*, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Band V, 2013, § 155, Rn 15 ff.

56 *Schmidt-Assmann*, Die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG; in: FS für Werner Thieme zum 70. Geburtstag, S. 708; *Starck*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum GG, 6. Auflage 2010, Art. 5 Abs. 3, Rn 411.

57 *Starck*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum GG, 6. Auflage 2010, Art. 5 Abs. 3, Rn 411.

58 *Starck*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum GG, 6. Auflage 2010, Art. 5 Abs. 3, Rn 416.

59 S.o. Fn 51.

lich und so zu einem Teil des wissenschaftlichen Dialogs. Außerdem ermöglicht es die Wahl der Sprache dem Wissenschaftler, den Adressatenkreis für seine Forschungsarbeit zu bestimmen, was je nach deren Thema ein wesentlicher Gesichtspunkt sein kann. Eine Sprachvorgabe stellt demnach einen Eingriff in den Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit des Betroffenen dar. Eingriffe in den Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit sind wesentlich schwieriger zu rechtfertigen.<sup>60</sup> Denn der aus der Verwehrung einer Sprachvorgabe resultierende Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit und die unternehmerische Freiheit des Arbeitgebers ist weit weniger einschneidend. Zwar ist ihm die Möglichkeit der Schärfung seines internationalen Profils erschwert, er kann aber dennoch weiterhin auf dem von ihm gewünschten Gebiet forschen lassen und dadurch wirtschaftlich verwertbare Forschungsergebnisse erzielen.

#### IV. Ergebnis

Die Sprachwahl des Wissenschaftlers bezüglich seiner Publikationen und seiner Lehrveranstaltungen wird von Art. 5 Abs. 3 GG geschützt. Einschränkungen dieser Freiheit sind nur auf der Grundlage von kollidierenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern zulässig.

In Bezug auf Lehrveranstaltungen sind Sprachvorgaben zulässig, sofern die Studier- bzw. Lernfreiheit der Studenten und der ordnungsgemäße Ablauf der Lehrveranstaltungen es erfordern. Dies wird in der Regel am Beispiel der Vorgabe der Verwendung des Englischen nur zu bejahen sein, wenn Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Anglistik oder Spezialveranstaltung anderer Fachbereiche, deren Thematik eine enge Verbindung zur englischen Sprache aufweisen, betroffen sind.

Sprachvorgaben für Publikationen sind in der Regel unzulässig, da entsprechende Eingriffe in den Kernbereich der Forschungsfreiheit nur schwer zu rechtfertigen sind. Eine Ausnahme ergibt sich insbesondere bei der Kooperation mehrerer Wissenschaftler, die nur mit Hilfe der gemeinsamen Verwendung derselben Veröffentlichungssprache möglich ist.

### C. Sprachwahl als Teil der Wissenschaftsfreiheit nach der Europäischen Grundrechte Charta und die Möglichkeit ihrer Beschränkung

#### I. Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit

In Art. 13 GRCh ist die Wissenschaftsfreiheit auf europarechtlicher Ebene garantiert. In Art. 13 heißt es, dass die Forschung frei ist und die akademische Freiheit geachtet wird. Die Begriffe Wissenschaft, Forschung und akademische Freiheit sind in der GRCh nicht definiert. Es gibt auch keine Rechtsprechung des EuGH, die sich mit der Wissenschaftsfreiheit der GRCh beschäftigt.<sup>61</sup>

Für den Begriff der Wissenschaftsfreiheit kann zwar nicht auf die Definition des Grundgesetzes abgestellt werden<sup>62</sup>, aber im europäischen Sekundärrecht findet sich zumindest eine Definition der Forschungsfreiheit, die Anhaltspunkte liefern kann.

So definiert die Richtlinie des Rates vom 12.10.2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung in Art. 2 lit. b) Forschung als „systematisch betriebene, schöpferische Arbeit mit dem Zweck der Erweiterung des Wissensstands, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft, sowie der Einsatz dieses Wissens mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden“.

Von der Wissenschaftsfreiheit ist auch die Publikation der Forschungsergebnisse umfasst.<sup>63</sup> Dies erscheint allein schon aufgrund der Tatsache, dass die Wissenschaftsfreiheit der GRCh als Ausfluss der Meinungs- und Gedankenfreiheit gesehen wird,<sup>64</sup> zwingend. Denn für die Meinungsfreiheit ist es elementar, nicht nur eine Meinung zu haben, sondern diese auch kommunizieren zu dürfen. Da zum Kommunikationsvorgang entscheidend die Sprache gehört, in der kommuniziert wird, ist davon auszugehen, dass Art. 13 GRCh auch die wissenschaftliche Sprachfreiheit umfasst.

Persönlich können den Schutz der Wissenschaftsfreiheit des Art. 13 GRCh sowohl natürliche als auch juristische Personen, die wissenschaftlich tätig werden, in Anspruch nehmen.<sup>65</sup> Einem Wissenschaftler wird demnach durch

60 BVerfG, Beschlüsse vom 22. Juli 1999 - 1 BvR 709/97 und 07. August 2007 - 1 BvR 2667/05.

61 *Kotzur*, in: Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Europarecht - Handbuch für die deutsche Rechtspraxis, 3. Auflage 2015, 2. Teil § 38 Bildung und Kultur, Rn 45; *Mann*, in: Hesselhaus/Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 26, Rn 56.

62 *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEU, 5. Auflage 2016, Art. 13 GRCh mwN.

63 *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEU, 5. Auflage 2016, Art. 13 GRCh, Rn 8.

64 *Kempfen* in: Stern/Sachs, Europäische Grundrechte-Charta, 2016, Art. 13, Rn 17, 24; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEU, 5. Aufl. 2016, Art. 13 GRCh, Rn 7.

65 *Kempfen*, in: Stern/Sachs, Europäische Grundrechte-Charta, 2016, Art. 13, Rn 9.

Art. 13 GRCh das Recht garantiert, eine wissenschaftliche Publikation in der Sprache seiner Wahl zu verfassen.

## II. Eingriff und dessen Zulässigkeit

Schränkte die Europäische Union im Rahmen der Vergabe ihrer Fördergelder dieses Recht durch sprachliche Vorgaben ein, läge darin ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit.<sup>66</sup>

### 1. Forschungsförderung durch die EU

Art. 179 AEUV schreibt das Ziel der Union fest, ihre wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass ein europäischer Raum der Forschung geschaffen wird, in dem Freizügigkeit für Forscher herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel der Verträge für erforderlich gehalten werden.

Zur Zielerreichung werden nach Art. 180 lit. a) AEUV unter anderem Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration unter Förderung der Zusammenarbeit mit und zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen durchgeführt.

Die Forschungsrahmenprogramme werden gemäß Art. 182 Abs. 1 AEUV vom Europäischen Parlament und dem Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgestellt. Diese fassen alle Aktionen der Union in diesem Bereich zusammen.

Zur Durchführung des Rahmenprogramms legt die Union unter anderem die Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse fest, Art. 183 AEUV.

Durch die Verordnung Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG wurde das aktuelle achte Forschungsrahmenprogramm eingeführt. Das Ziel des Programms ist es, zum Aufbau einer unionsweiten wissenschafts- und innovationsgestützten Gesellschaft und Wirtschaft beizutragen, indem es zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert und

einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele im Bereich Forschung und Entwicklung leistet, Art. 5 Abs. 1 der Verordnung.<sup>67</sup>

Zur Zielerreichung sollen drei Schwerpunkte dienen: „wissenschaftliche Exzellenz“, „führende Rolle der Industrie“ und „gesellschaftliche Herausforderungen“, Art. 5 Abs. 2 der Verordnung.

Im Rahmen dieses Beitrags ist es nicht möglich sämtliche Forschungsförderungsmaßnahmen der EU ausführlich darzustellen, weshalb der Blick im Folgenden auf den Schwerpunkt „wissenschaftliche Exzellenz“ und dort noch spezieller auf das Einzelziel „Stärkung der Pionierforschung durch Tätigkeiten des Europäischen Forschungsrates“ (ERC = European Research Council), Art. 3 Abs. 1 lit. a) des Beschlusses des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) gerichtet wird. Dieses Einzelziel ist aus zwei Gründen besonders interessant. Zum einen wird Projektförderung betrieben, in deren Rahmen Vorgaben bezüglich der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse gemacht werden, zum anderen ist dieses Einzelziel mit einer finanziellen Ausstattung von ca. 13 Milliarden Euro eines der finanziell am besten ausgestatteten Einzelziele von Horizon 2020.<sup>68</sup>

Der ERC bietet Forschern eine Langzeitförderung für Projekte im Bereich der Grundlagenforschung. Die Fördermittel werden auf der Grundlage der Exzellenz des Förderantrags innerhalb eines peer review Verfahrens vergeben. Als Kriterien werden das Potential des Antragstellers, das Potential des Projekts und das Umfeld des Antragstellers herangezogen.<sup>69</sup> Mit den in diesem Verfahren erfolgreichen Teilnehmern werden Finanzhilfvereinbarungen / Grant Agreements geschlossen, Art. 18 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013. Diese Vereinbarungen legen die Rechte und Pflichten der Teilnehmer und des ERC fest, Art. 18 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1290/2013.

### 2. Zulässigkeit von Sprachvorgaben im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung

Die aktuellen Musterfinanzhilfvereinbarungen des ERC (Model Grant Agreements) enthalten keine Vorgaben zur Sprache, in der Publikationen zu verfassen sind.<sup>70</sup>

66 Vgl. *Bernsdorff*, in: Meyer, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4. Auflage 2014, Artikel 13, Rn 15 und *Ehlers*, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 4. Auflage, Berlin, Rn 11, die davon ausgeht, dass sich Art. 13 GRCh bei der Forschungsförderung und dort insbesondere bei Verhaltensanforderungen an Wissenschaftler auswirken kann.

67 Zu Horizon 2020: *Becker*, Das Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation, OdW 2014, 97.

68 Anhang II zur Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013.

69 *S. Groß*, EuR 2010, 299, 301, der das Antragsverfahren, das Bewertungsverfahren und die Organisation des ERC ausführlich darstellt.

70 Model Grant Agreements abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/funding/reference\\_docs.html#h2020-mga-erc](http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/funding/reference_docs.html#h2020-mga-erc) [abgerufen am 30.11.2016].



Sprachvorgaben sind im Model Grant Agreement lediglich hinsichtlich der Berichte (Art. 20.5), der Bewertung (Art. 22.1.2.) und Audits (Art. 22.1.3) enthalten. Es wird in allen genannten Klauseln vorgeschrieben, dass die Sprache der Finanzhilfvereinbarung zu verwenden ist. Hinsichtlich der Veröffentlichungen finden sich im Model Grant Agreement Regelungen in Art. 29. Hier wird insbesondere in Art. 29.2 vorgeschrieben, dass die Publikation online kostenlos abrufbar sein muss („open access“).

Fraglich ist, ob Sprachvorgaben zulässig wären, sollten sie eingeführt werden. Dies ist anhand der Wissenschaftsfreiheit der geförderten Wissenschaftler zu beurteilen. Die Exekutivagentur (ERCEA), die die Verwaltung des ERC übernimmt und die Finanzhilfvereinbarung abschließt, handelt im Namen der Europäischen Kommission.<sup>71</sup> Dementsprechend muss sie bei ihrer Tätigkeit die GRCh beachten, vgl. Art. 51 Abs. 1 GRCh.

Die Wissenschaftsfreiheit des Art. 13 GRCh ist unter anderem nach Art. 52 GRCh einschränkbar.<sup>72</sup> Nach Art. 52 Abs. 1 S. 1 GRCh muss jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Als gesetzliche Norm kommt für die Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit hinsichtlich der Veröffentlichungen Art. 183 AEUV in Betracht, der vorsieht, dass die Union zur Durchführung des Rahmenprogramms die Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse festlegt.

Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit dürfen jedoch unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen, Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh.

Rechtfertigend kommt also zunächst die Wissenschaftsfreiheit anderer Forscher in Betracht. Hier ist ebenso wie auf nationaler Ebene<sup>73</sup> davon auszugehen, dass bei Kooperationen mehrerer Wissenschaftler dem Einzelnen Sprachvorgaben gemacht werden dürfen, wenn die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse der Forscher in einer Sprache für die Durchführung des gemeinsamen Forschungsprojekts erforderlich ist.

Als von der Union anerkannte, dem Gemeinwohl

dienende Zielsetzung, aufgrund derer die Wissenschaftsfreiheit eingeschränkt werden kann, kommt Art. 179 AEUV in Betracht. Danach hat die Union das Ziel, ihre wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass ein europäischer Raum der Forschung geschaffen wird, in dem Freizügigkeit für Forscher herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden.

Die Vorgabe der Publikation der Forschungsergebnisse in englischer Sprache wäre zur Erreichung der Ziele der Förderung der Mobilität der Forscher und des Austausches von wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet, da Englisch inzwischen die lingua franca der Wissenschaften ist.<sup>74</sup> Der Adressatenkreis der von der EU geförderten Publikationen wäre somit größtmöglich und auch Wissenschaftler, die der Amtssprache eines Landes, in dem sie forschen, nicht mächtig sind, könnten dort Publikationen auf Englisch anfertigen.

Eine solche Sprachvorgabe wäre hingegen nicht erforderlich. Die Wissenschaftsfreiheit würde durch Sprachvorgaben für die Publikation von Forschungsergebnissen erheblich eingeschränkt.<sup>75</sup> Die vorgenannten Ziele der Union müssen dagegen zurückstehen. Dafür spricht neben der Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit der Grundgedanke des Art. 22 GRCh, demgemäß die Union die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen achtet. Es ist also auch die Sprachwahl des Wissenschaftlers bei der Veröffentlichung seiner Forschungsergebnisse zu achten. Zumal die Kommission sich in Art. 38.1 das Recht sichert, für ihre Kommunikations- und Veröffentlichungstätigkeiten („communication and publicising activities“), Informationen zum Forschungsprojekt, Dokumente, insbesondere Zusammenfassungen, und andere Materialien der Forscher zu nutzen und in diesem Zuge auch zu übersetzen.

### III. Ergebnis

Die Sprachfreiheit bezüglich wissenschaftlicher Publikationen wird auch von der Wissenschaftsfreiheit des Art. 13 GRCh geschützt. Dementsprechend stellen Sprachvorgaben für die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Ergebnissen in Finanzhilfvereinbarungen Einschränkungen dieser Freiheit dar. Diese sind regelmäßig nicht zu rechtfertigen. Ausnahmsweise sind sie

71 [http://europa.eu/european-union/about-eu/agencies/erc\\_de](http://europa.eu/european-union/about-eu/agencies/erc_de) [abgerufen am 30.11.2016]; Stamm, Europas Forschungsförderung und Forschungspolitik – Auf dem Weg zu neuen Horizonten?, S. 37.

72 Kempfen, in: Stern/Sachs, Europäische Grundrechte-Charta, 2016, Art. 13, Rn 22; Kotzur, in: Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Europarecht – Handbuch für die deutsche Rechtspraxis, 3. Auflage 2015; 2. Teil § 38 Bildung und Kultur, Rn 77.

73 S.o. B.III.2–b)

74 Hornborstel/Klingsporn/von Ins, in: Publikationsverhalten in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen, 2. Auflage 2009, S. 26, abrufbar unter: [https://www.humboldt-foundation.de/pls/web/docs/F13905/12\\_disk\\_papier\\_publicationsverhalten2\\_kompr.pdf](https://www.humboldt-foundation.de/pls/web/docs/F13905/12_disk_papier_publicationsverhalten2_kompr.pdf). [abgerufen am 30.11.2016].

75 Zur Bedeutung der Veröffentlichungssprache für die Wissenschaftsfreiheit, s.o. B.III.3.

jedoch zulässig, wenn sie für die Zusammenarbeit einer Gruppe von Wissenschaftlern erforderlich sind, wenn also eine gemeinsame Veröffentlichung oder mehrere aufeinander aufbauende Publikationen innerhalb dieser Gruppe geplant sind.

#### **D. Gesamtergebnis**

Die Freiheit der Sprachwahl ist ein wesentlicher Bestandteil der Wissenschaftsfreiheit sowohl des Grundgesetzes als auch der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Einschränkungen dieser Freiheit sind daher nur aufgrund eines starken gegenläufigen Interesses, das verfassungsrechtlich geschützt ist bzw. einer von der Union

anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen entspricht. Ein solches Interesse wird bei Sprachvorgaben hinsichtlich der Publikation von wissenschaftlichen Ergebnissen in der Regel nicht vorliegen. Anders ist dies bei sprachlichen Vorgaben bezüglich der Lehre. In diesem Fall muss die Freiheit der Sprachwahl, soweit dies durch die Thematik der Lehrveranstaltung vorgegeben ist, zurücktreten gegenüber der Lern- bzw. Studierfreiheit der Studenten und dem ordnungsgemäßen Ablauf des Lehrbetriebes.

Die Autorin ist Rechtsanwältin bei Kliemt & Vollstädt in Berlin.